

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalbereitstellung**

**Stand 14.11.2012**

- 1.) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Personalbereitstellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) durch die Firma B&H Projekt- und Personalmanagement GmbH mit Sitz in 4491 Niederneukirchen, Dorfplatz 22, im Folgenden kurz „B&H“ genannt.
- 2.) B&H (= Überlasser) stellt dem Auftraggeber (= Beschäftiger) ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen einen (oder mehrere) Arbeitnehmer (= überlassene Arbeitskraft) zur Verfügung.
- 3.) Abweichungen von diesen Bedingungen, insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von B&H ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Vereinbarungen wie andere AGB bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Enthält eine Auftragsbestätigung von B&H Änderungen oder Ergänzungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 4.) Die Angebote von B&H sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- 5.) Die Personalbereitstellung durch B&H und die Beschäftigung des überlassenen Personals durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) sowie des Kollektivvertrages für Arbeitskräfteüberlasser bzw. des Kollektivvertrages für Angestellte im Handwerk und Gewerbe in der Dienstleistung, in Information und Consulting.
- 6.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Ausländer-beschäftigungsgesetz, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz und das Arbeitszeitgesetz in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Verletzt der Auftraggeber gesetzliche Bestimmungen, so hält dieser B&H für allfällige daraus resultierende Nachteile schad- und klaglos.
- 7.) Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter Führung, Weisung und Verantwortung des Beschäftigers. B&H schuldet

insbesondere keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg. Die konkreten Arbeitsanweisungen zur Ausführung der Aufträge erfolgen durch den Beschäftigter. Er übernimmt auch die Leistungskontrolle, sowie die Verantwortung für Art und Güte der Ausführung. Die von B&H überlassenen Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willens- und Wissenerklärungen, noch zum Inkasso für B&H berechtigt. Die Arbeitskräfteüberlassung der von B&H dem Beschäftigter überlassenen Arbeitskräfte an Dritte ist unzulässig.

8.) B&H trifft keine Haftung für allfällige, durch überlassene Arbeitskräfte beim Beschäftigter oder bei Dritten verursachte Schäden, da die überlassenen Arbeitskräfte der Aufsicht des Beschäftigters unterstehen. Sofern überlassene Arbeitskräfte für den Beschäftigter Dienstfahrten mit dienstnehmereigenen Personenkraftwagen verrichten, übernimmt der Auftraggeber die Haftung für etwaige Unfallschäden an diesen Personenkraftwagen, beim Unfallgegner und/oder bei Dritten und stellt B&H ausdrücklich von jeder Haftung frei. Benützt die überlassene Arbeitskraft zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge, etc. des Auftraggebers, haftet B&H nicht für daran oder dadurch entstehende Schäden. Vor dem Überlassen von Fahrzeugen bzw. Maschinen an die überlassene Arbeitskraft hat der Auftraggeber zu prüfen, ob die überlassene Arbeitskraft die zum Lenken bzw. Bedienen derartiger Fahrzeuge bzw. Maschinen erforderliche Berechtigung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme besitzt. Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistungen, haftet der Überlasser nicht. Für Folge- und Vermögensschäden, von durch überlassenen Arbeitskräfte verursachte Produktionsausfälle und für Pönaleverpflichtungen, die der Beschäftigter gegenüber seinem Kunden eingegangen hat, besteht keine Haftung.

9.) Unbeschadet Punkt 8. haftet B&H jedenfalls nur insoweit, als ein vorsätzliches oder krass grob fahrlässiges Verhalten seitens B&H vorliegt. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet B&H jedenfalls nicht. Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist B&H ausdrücklich möglich, für den Auftraggeber aber ausgeschlossen. Die Haftung von B&H verjährt nach 6 Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers von Schaden und Schädiger. Die Haftung verjährt jedenfalls 5 Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Die Haftung von B&H ist mit der Höhe der Auftragssumme begrenzt. Der Auftraggeber haftet B&H für sämtliche Nachteile, die B&H durch Verletzung einer vom Auftraggeber wahrzunehmenden Vertrags- oder Gesetzespflicht erleidet.

10.) Für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Auftraggebers hat dieser die Arbeitnehmerschutz- und Fürsorgepflicht im Sinne des AÜG zu beachten. Der Beschäftigter integriert die überlassene Arbeitskraft in seinen Betriebsablauf. Er ist von B&H ermächtigt, der überlassenen Arbeitskraft im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit

erforderliche, von der überlassenen Arbeitskraft einzuhaltende Weisungen zu erteilen, soweit diese nicht in die Vertragsbeziehung zwischen der überlassenen Arbeitskraft und B&H eingreifen, und verpflichtet, die Arbeitsausführung zu überwachen. Fehlerhafte Weisungen vertritt allein der Auftraggeber. Die Weisungsrechte von B&H bleiben daneben aufrecht. Bei widersprüchlichen Weisungen gehen jene von B&H vor. Zur Wahrnehmung seiner Verpflichtungen als Arbeitgeber ist B&H innerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten und in Absprache mit dem Auftraggeber Zutritt zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Arbeitskräfte zu gewähren. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die eigenmächtig veranlasste vertrags- oder gesetzeswidrige Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte in seinem Betrieb und stellt B&H insoweit von jeder Haftung frei.

11.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen und B&H darüber zu informieren. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, den überlassenen Arbeitskräften die erforderlichen, ordnungsgemäßen und sicheren Werkzeuge, die Ausrüstung, die Arbeitsmittel und die Arbeitsschutzausrüstung auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

12.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, B&H vor der Überlassung über die erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse, über die erforderliche gesundheitliche Eignung und Untersuchungserfordernisse, über die Notwendigkeit einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über sämtliche Sicherheitsaspekte (insbesondere besondere Gefahren) des Arbeitsplatzes zu informieren und B&H im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auch die überlassenen Arbeitskräfte entsprechend zu informieren. Die für die Tätigkeit der überlassenen Arbeitskräfte notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorge-, Eignungs- und Folgeuntersuchungen werden vom Auftraggeber bei Auftragserteilung und soweit erforderlich laufend benannt und veranlasst. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Die Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Beschäftiger gestellt. Die Überlassung darf nur erfolgen, wenn die allenfalls erforderlichen Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchgeführt wurden und keine bescheidmäßige Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung der überlassenen Arbeitskraft erfolgt ist, wovon sich der Beschäftiger zu überzeugen hat.

13.) Arbeitsunfälle der überlassenen Arbeitskräfte sind B&H vom Beschäftiger unverzüglich zu melden. Der Beschäftiger ist zur Meldung des Arbeitsunfalls an die entsprechenden Behörden verpflichtet.

14.) Mit der Unterschrift auf dem von der überlassenen Arbeitskraft ausgefüllten Formular „Stundennachweis“ bestätigt der Beschäftiger die ordnungsgemäße Arbeit

der von B&H überlassenen Arbeitskraft. Werden die Stundennachweise weder vom Beschäftigter noch von dessen Gehilfen unterfertigt, ist der Überlasser – sofern es sich um einen Einsatz bei einem Dritten handelt – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundennachweise vom Kunden des Beschäftigters verbindlich unterfertigen zu lassen. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftigter, dessen Hilfe oder den Kunden des Beschäftigters werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Unterfertigt auch der Kunde des Beschäftigters die Stundennachweise nicht, sind die Aufzeichnungen des Überlassers Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in den Aufzeichnungen des Überlassers angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftigter. Entgeltspflichtig ist jede angefangene Stunde, in der die überlassene Arbeitskraft vom Beschäftigter eingesetzt worden ist.

15.) Soweit der überlassenen Arbeitskraft Dienstreisen zu vergüten sind, sind auch diese entgeltspflichtig.

16.) Sollte der Beschäftigter auf einem Stundennachweis einer überlassenen Arbeitskraft an einem Tag „Schlechtwetter“ vermerken und sollte sich in der Folge herausstellen, dass die BUAK einen finanziellen Ersatz (Schlechtwetterentschädigung) dieses Tages mangels Schlechtwetters ablehnt, so haftet der Beschäftigter dem Überlasser für das entsprechende Entgelt dieses Tages. Der Überlasser ist in diesem Fall berechtigt, dem Beschäftigter den Tag nachzuerrechnen und der Beschäftigter ist verpflichtet, die Nachzahlung binnen 14 Tagen ab Einlangen der entsprechenden Rechnung zu bezahlen.

17.) Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht vom Überlasser vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftigter zur vollen Entgelteleistung verpflichtet. Dies gilt auch bei Nichtverwendung der überlassenen Arbeitskraft wegen eines unabwendbaren Ereignisses.

18.) Die Normalarbeitszeit des von B&H beigestellten Personals beträgt für Angestellte und für ArbeiterInnen 38,5 Stunden pro Woche. In Unternehmen mit kollektivvertraglich oder sonst generell abweichender Arbeitszeit gilt die in diesem Unternehmen für das Stammpersonal geltende Arbeitszeit auch für die von B&H überlassenen Arbeitskräfte. Der Beschäftigter hat B&H vor Abschluss des Vertrages über den anzuwendenden Kollektivvertrag und/oder ein Arbeitszeitmodell zu informieren. Für die Berechnung von Überstunden gelten die beim Auftraggeber für sein Stammpersonal gültigen Regelungen, der anzuwendende Kollektivvertrag sowie das Arbeitszeitgesetz. Verrechnet wird auf Basis von Personenstunden. Es gelten die Konditionen laut Angebot bzw. Vereinbarung. Kollektivvertragliche Mindestloohnerhöhungen führen automatisch zur Erhöhung des vom Beschäftigter zu bezahlenden Entgelts um den Prozentsatz der Mindestloohnerhöhung, und zwar bereits für jene Abrechnungszeiträume, für welche die Kollektivvertragserhöhung für B&H gilt.

19.) B&H wird ihre Leistungen monatlich abrechnen. Wird die Rechnung vom Beschäftigter nicht binnen zehn Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gilt diese hinsichtlich dieser darin verrechneten Stunden und der Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug ist B&H berechtigt, Verzugszinsen idHv 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. und pauschalierte Mahnspesen von € 15,- pro Mahnung in Rechnung zu stellen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

20.) Ist der Auftraggeber mit der Zahlung irgendwelcher Verbindlichkeiten, auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Vertragsparteien, in Zahlungsverzug, ist B&H berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen und die überlassenen Arbeitskräfte abzuziehen, bis sämtliche offenen Beträge (auch aus anderen Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien) durch den Auftraggeber beglichen sind. Bleibt der Auftraggeber mit der Zahlung länger als 14 Tage in Rückstand, ist B&H berechtigt, von allen noch nicht erfüllten Aufträgen zurückzutreten oder Vorauszahlung zu fordern.

21.) Ein Rücktritt vom Vertrag ist aus wichtigem Grund zulässig. Bei Verzug von B&H mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen, zumindest 2-wöchigen Nachfrist möglich. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen. Ist B&H zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Entgelt, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Bei Berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von B&H erbrachten Leistungen zu honorieren.

22.) Der Beschäftigter ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber B&H mit dem Honorar für die Überlassung der Arbeitskräfte aufzurechnen.

23.) Ein Zurückbehaltungsrecht an dem für die Arbeitskräfteüberlassung geschuldeten Honorar besteht nicht.

24.) B&H wird an Betriebe, welche von Streik und Aussperrung betroffen sind, gemäß § 9 AÜG keine Arbeitnehmer überlassen.

25.) Fällt eine überlassene Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer aus oder erscheint diese nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der Beschäftigter den Überlasser hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Der Überlasser wird in solchen Fällen möglichst rasch dafür sorgen, dass eine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wird.

26.) Die Anforderung von Arbeitskräften durch den Beschäftigter bezieht sich mangels Sondervereinbarung nicht auf konkrete Personen. B&H ist daher berechtigt, überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch gleich qualifizierte Personen

auszutauschen. Der Einsatz der überlassenen Arbeitskräfte beim Beschäftiger für andere Zwecke oder Orte als vorgesehen darf nur nach schriftlicher Vereinbarung mit B&H erfolgen.

27.) Der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften für höherwertige Arbeiten als zunächst vereinbart, verpflichtet den Beschäftiger zu adäquat höherem Entgelt. Ein geringwertigerer Einsatz vermindert das Entgelt von B&H nicht. Selbiges gilt sinngemäß für den Einsatz von überlassenen Arbeitskräften an einem anderen Ort als zunächst vereinbart, sofern daraus ein erhöhter Entlohnungsanspruch der überlassenen Arbeitskraft resultiert. Der Überlasser ist berechtigt zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigers den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

28.) Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber B&H mindestens zwei Wochen bei Arbeitern bzw. vier Wochen bei Angestellten vor der geplanten Einsatzbeendigung schriftlich verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das dafür vereinbarte Entgelt für die Dauer von zwei Wochen bei Arbeitern bzw. vier Wochen bei Angestellten nach Einsatzende zu bezahlen (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).

29.) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von B&H überlassenen Arbeitskräfte während einer vorgegebenen Mindesteinsatzdauer nicht als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen einzustellen. Wird ein überlassener Arbeitnehmer vor Ablauf dieser Frist als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person eingestellt, ist B&H berechtigt, dem Beschäftiger für die Übernahme des Arbeitnehmers ein Vermittlungshonorar in Rechnung zu stellen. Die Mindesteinsatzdauer für Facharbeiter sowie kaufmännische und technische Angestellte beträgt neun volle Kalendermonate ab erstmaliger Überlassung. Bei Übernahme eines überlassenen Facharbeiters oder Angestellten vor Ablauf dieser Frist wird ein Vermittlungshonorar in der Höhe von drei Bruttomonatsentgelten des abgeworbenen Mitarbeiters zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Als Abwerbung gilt jede Aufnahme einer Tätigkeit beim Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist.

Das Vermittlungshonorar steht insbesondere auch dann zu, wenn ein Dritter, an den der Beschäftiger Bewerbungsunterlagen weitergegeben hat, mit einem von B&H vorgestellten Kandidaten einen Beschäftigungsvertrag abschließt, oder wenn ein von B&H dem Beschäftiger vorgestellter Kandidat für eine andere Position, als die für die er ursprünglich vorgestellt wurde, beim Beschäftiger oder bei einem Dritten, an den der Beschäftiger Bewerbungsunterlagen weitergegeben hat, eingestellt wird.

30.) B&H leistet Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben und arbeitsbereit sind. Mangels anderer Vereinbarung hat B&H nur für eine durchschnittliche berufliche

Qualifikation und Arbeitsbereitschaft der überlassenen Arbeitskräfte einzustehen. B&H leistet überdies nur für jene Qualifikationen der Arbeitskräfte gewährt, welche B&H durch Einsichtnahme in Zeugnisse der überlassenen Arbeitskräfte überprüfen kann. Der Beschäftigte ist umgehend nach Beginn der Überlassung verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich Qualifikation und Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft nicht der vereinbarten Qualifikation oder Arbeitsbereitschaft, hat der Beschäftigte dies unter genauer Bezeichnung des Mangels unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen sind. Liegt ein vom Überlasser zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftigte rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Austausch der betroffenen Arbeitskraft erbracht. Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung sind ausgeschlossen.

31.) B&H ist berechtigt, den Vertrag auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn

- der Beschäftigte mit Zahlung trotz Mahnung mehr als zehn Tage in Verzug ist
- der Beschäftigte gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen trotz Aufforderung zur Einhaltung verstößt
- der Beschäftigte seinen Aufsichts- und Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt
- über das Vermögen des Beschäftigten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird
- im Betrieb des Beschäftigten ein Streik oder eine Aussperrung eintritt oder
- die Leistungen von B&H wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte unterbleiben.

32.) Für das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und B&H gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und B&H wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte am Sitz von B&H vereinbart.

33.) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Auftraggeber und B&H werden die rechtswirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.